

II-3569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1768/1

1991-10-22

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff  
 und Kollegen  
 an den Herrn Bundeskanzler  
 betreffend benutzerfeindliche Kundmachungen  
 im Bundesgesetzblatt

In der jüngsten Ausgabe der Österreichischen Juristenzeitung  
 (ÖJZ 1991, 592) schreibt Oberstaatsanwalt a.D.

Dr. Herbert Loebenstein bei der Besprechung von "Wichtigen  
 Gesetzesvorhaben":

"Eine weitere neue unverständliche Schwierigkeit besteht auch darin, daß seit Jahresbeginn die im BGBI kundgemachten neuen Gesetze und Verordnungen kein Datum mehr tragen, sodaß es bei Gesetzen schwierig ist, die Verhandlungsprotokolle des NR aufzuspüren, um dort Erwägungen der Abgeordneten zu erforschen, weil ja auf der Titelseite des BGBI nur die Blg der StenProt des NR zitiert werden. Dem Staatsbürger wird es vom Gesetzgeber wirklich immer schwerer gemacht, wozu noch bei neuen Gesetzen sehr oft die zu Beginn einer Gesetzesänderung erwähnte "letzte" Änderung gar nicht stimmt, was ich schon einmal in dieser Zeitschrift bemerkt habe und bei Zusammenkommen mehrerer solcher "Falschmeldungen" wieder anführen werde."

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e

1. Ist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit der Änderung der Verlautbarungspraxis im Bundesgesetzblatt - Weglassung des Datums der Beschußfassung eines Gesetzes im Nationalrat oder der Erlassung einer Verordnung - befaßt worden?

- 2 -

2. Wurde bei den Überlegungen im Verfassungsdienst und/oder in der Staatsdruckerei, die zur Weglassung des Datums geführt haben, berücksichtigt, daß damit für den Gesetzesanwender die Auffindung der parlamentarischen Beratung eines Gesetzes im Plenum des Nationalrates wesentlich erschwert wird?
3. Warum hat man trotzdem diese benützerfeindliche Neuregelung getroffen?
4. Sind Sie bereit, diese Entscheidung und damit die neue Kundmachungspraxis überprüfen zu lassen?
5. Sind Sie bereit, nach dem Ergebnis dieser Überprüfung entweder zur bisherigen Verlautbarungspraxis mit Angabe des Datums zurückzukehren oder zu veranlassen, daß - wenn schon nicht im Titel der Gesetze - künftig an anderer geeigneter Stelle im Bundesgesetzblatt, zum Beispiel im Kopf, wo ohnehin die Fundstellen der Regierungsvorlage und des Ausschußberichtes angegeben sind, auch das Datum der Beratung und Beschußfassung im Plenum anführen zu lassen, damit die parlamentarischen Materialien für den Bezieher des Bundesgesetzblattes nicht schwerer als bisher auffindbar sind?
6. Meinen Sie nicht auch, daß bei Gesetzen und Verordnungen das Datum der Beschußfassung oder der Erlassung zwar keine normative, wohl aber eine informative Bedeutung für den Bezieher des Bundesgesetzblattes hat?